

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener
Ratsbeschlüsse
Bestandteile:
Satzung vom 16.12.2010
1. Änderungssatzung vom 23.06.2016**

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wildeshausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2016, durch die der § 1 Nr. 1 geändert wird, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wildeshausen, den 23.06.2016

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski